

Schuldrecht AT

Lange

8. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-84210-8
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Kapitel 8. Leistungsstörungen

A. Überblick

Mit dem Begriff der Leistungsstörungen sind sämtliche **Hindernisse** gemeint, die einer **ordnungsgemäßen Abwicklung** des Schuldverhältnisses entgegenstehen. Erfüllt der Schuldner seine Leistungsverpflichtungen aus einem Schuldverhältnis nicht oder verletzt er Verhaltenspflichten, sind zunächst die im Individualvertrag oder ggf. in den AGB wirksam vereinbarten Rechtsfolgen zu beachten. Fehlt es an solchen Vereinbarungen, greift das nachfolgend zu besprechende gesetzliche Instrumentarium des Allgemeinen Teils des Schuldrechts ein. Dies gilt allerdings nur, wenn nicht für einzelne Verträge im Besonderen Teil Sondervorschriften formuliert sind (vgl. etwa §§ 437 ff., 536 ff., 634 ff. BGB).

Leistungsstörungen = Hindernisse, die einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Schuldverhältnisses entgegenstehen.	
→	Pflichten vor Vertragsschluss verletzt: § 311 Abs. 2 u. 3 BGB.
→	Leistung kann nicht erbracht werden: Unmöglichkeit.
→	Verspätet geleistet: Schuldnerverzug.
→	Verspätet mitgewirkt: Gläubigerverzug.
→	Sonstige (Neben-)Pflicht verletzt: Schadenersatz oder Rücktritt.
→	Störung der Geschäftsgrundlage: § 313 BGB.
→	Schlecht geleistet: Mängelhaftung.

Schaubild 13: Überblick über Leistungsstörungen

Für alle Formen von Schuldverhältnissen enthalten die §§ 275 bis 304 BGB Vorschriften über **allgemeine Leistungsstörungen**. Weitere (speziellere) Regelungen über Leistungsstörungen finden sich in den §§ 311 ff. BGB für alle Verträge und in den §§ 320 bis 326 BGB für den Sonderfall der gegenseitigen Verträge. Die dort formulierten Regelungen treten bei Vorliegen eines gegenseitigen Vertrags nicht etwa an die

Stelle der allgemeinen Regeln, sondern ergänzen diese. Sondervorschriften finden sich zudem in den §§ 327 ff. BGB für Verbraucherverträge über digitale Produkte (vgl. etwa §§ 327e – 327g BGB).

- 3 Leistungsstörungen gibt es nur in einem – gesetzlichen oder vertraglichen – **Schuldverhältnis**. Erst wenn also das Bestehen eines Schuldverhältnisses bejaht wird, kann in einem zweiten Schritt die Art der Leistungsstörung ermittelt werden.

B. Vertretenmüssen

I. Verschulden und Haftung

1. Grundprinzipien

- 4 Im Zivilrecht gilt das **Verschuldensprinzip**. Danach haftet der Schuldner grundsätzlich nur, wenn er schuldhaft, d.h. auf vorwerfbare Weise, die Leistungsstörung herbeigeführt hat (mit Ausnahmen z.B. Garantiehaftung, vgl. z.B. § 536a Abs. 1 Var. 1 BGB, → Rn. 5, 18 f.). Der Schuldner hat in der Regel für eigenes vorsätzliches und fahrlässiges Handeln einzustehen, § 276 Abs. 1 BGB. § 276 BGB ist somit selbst keine Anspruchsgrundlage, sondern definiert nur einen Haftungsmaßstab (BGHZ 11, 80, 83). Zudem kann der Schuldner unter besonderen Voraussetzungen auch fremdes Verschulden zu vertreten haben. **Vertretenmüssen** bedeutet dabei, dass er dem Gläubiger gegenüber verantwortlich ist, er also die Konsequenzen aus einem (eigenen wie fremden) Verhalten zu tragen hat. Grundlage für das Vertretenmüssen eines fremden Verschuldens bildet die **Zurechnung** (z.B. nach § 278; § 31 BGB; → Rn. 11 ff.).

Tipp: Differenzieren Sie zwischen Vertretenmüssen und Verschulden, denn Verschulden und Vertretenmüssen sind nicht dasselbe. Verschulden ist der Oberbegriff für die sog. Schuldformen „Vorsatz“ und „Fahrlässigkeit“. Der Schuldner hat regelmäßig eigenes Verschulden zu vertreten, sofern gesetzlich oder vertraglich nichts Abweichendes geregelt ist. Allerdings kann ein Vertretenmüssen auch ohne (eigenes) Verschulden vorliegen (z.B. bei einer Garantie oder aufgrund einer Zurechnung fremden Verschuldens im Rahmen von § 278 BGB).

- 5 Eine Verschuldenshaftung setzt die **Verschuldensfähigkeit** voraus. Hierfür verweist § 276 Abs. 1 S. 2 BGB auf die §§ 827, 828 BGB. Kin-

DIE FACHBUCHHANDLUNG

dem bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres, Bewusstlosen und Personen ohne freie Willensbildung kann demnach kein Verschuldensvorwurf gemacht werden (Ausnahme: § 827 S. 2 BGB).

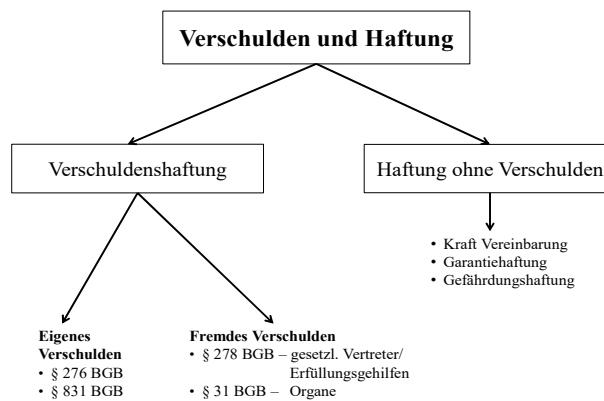


Schaubild 14: Verschulden und Haftung

2. Verschuldensmaßstab

§ 276 Abs. 1 S. 1 BGB normiert den grundsätzlichen Verschuldens- 6
maßstab. **Vorsätzlich** handelt, wer mit Wissen und Wollen den rechts-
oder pflichtwidrigen Erfolg herbeiführt. Ausreichend ist regelmäßig be-
dingter Vorsatz, bei dem der Handelnde den Erfolg nicht um jeden Preis
erreichen will, ihn aber billigend in Kauf nimmt. Die **Fahrlässigkeit** ist
ein Oberbegriff und kann in grobe und leichte Fahrlässigkeit eingeteilt
werden. (Leicht) fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche
Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB). Grobe Fahrlässigkeit liegt
vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem
Maße verletzt wurde (vgl. nur BGHZ 10, 14, 16).

Für die Prüfung ist zu beachten, dass der im Grundprinzip geltende 7
Verschuldensmaßstab im Einzelfall **modifiziert** sein kann (vgl. Schau-
bild 15).

An eine konkludente Reduzierung des Verschuldens- und damit des 8
Haftungsmaßstabs sind hohe Anforderungen zu stellen. Eine gesetzliche
Regelung, die die Haftung auf Vorsatz beschränkt, existiert nicht. Mög-
lich ist eine vertragliche **Haftungsbeschränkung** (vgl. § 276 Abs. 3
BGB). Diese darf aber nicht durch AGB erfolgen (§ 309 Nr. 7 BGB).

- 9 Der Schuldner hat **leichte Fahrlässigkeit nicht zu vertreten**, wenn der Gläubiger mit der Annahme der Leistung in Verzug ist (§ 300 Abs. 1 BGB) oder wenn der Schuldner im Interesse des Gläubigers tätig wird (§§ 521, 599, 680, 968 BGB).
- 10 Nach einigen Vorschriften haftet der Schuldner nur für diejenige **Sorgfalt**, die er in **eigenen Angelegenheiten** anzuwenden pflegt (*diligentia quam in suis*; vgl. § 690 oder § 1359 BGB). In diesen Fällen kommt es auf die persönlichen Fähigkeiten des Schuldners an. Allerdings geht dies nicht so weit, dass der Schuldner von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit befreit ist (§ 277 BGB). Die Haftungsbeschränkung des § 277 BGB ist zumeist auf die besondere Vertrauensbeziehung der Beteiligten zurückzuführen (vgl. etwa bei Ehepartnern § 1359 BGB). Umgekehrt führt § 277 BGB ebenso wenig zu einer Erweiterung des Haftungsmaßstabs bei besonders sorgfältigen Schuldnern (vgl. Wortlaut „nur“).

Tipp: Bei gemeinsamer Teilnahme am Straßenverkehr ist § 277 BGB nach Ansicht des BGH aufgrund einer teleologischen Reduktion unanwendbar. Dort existieren eindeutige und strenge Verhaltensregeln, die für persönliche Sorglosigkeiten keinen Raum lassen (BGHZ 46, 313; ebenso, wenn ein Unfall mit einem motorbetriebenen Fahrzeug von vergleichbarer Gefährlichkeit, dessen Betrieb eine Lizenz erfordert, geschehen ist, im entschiedenen Fall handelte es sich um ein Motorboot, BGH NJW 2009, 1875).

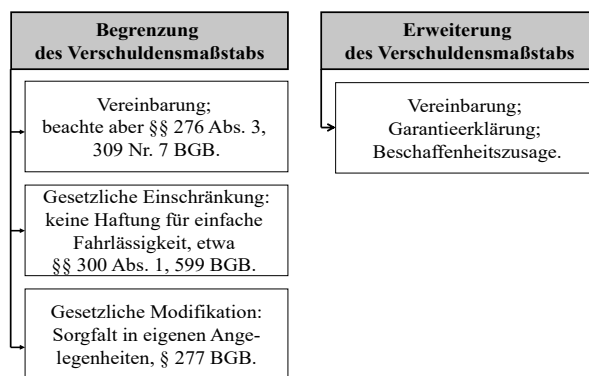


Schaubild 15: Veränderungen des Verschuldensmaßstabs

II. Verantwortlichkeit für fremdes Verschulden

1. Bedeutung

Der Schuldner hat unter besonderen Voraussetzungen nicht nur für eigenes, sondern auch für fremdes Verschulden einzustehen. Die besonderen Voraussetzungen regelt eine **Zurechnungsnorm**. Handeln andere für den Schuldner, ist er für deren Verhalten verantwortlich. Die Haftung für fremdes Verschulden bildet eine Ausnahme zum Verschuldensprinzip. Wer sich im Rechtsverkehr der Hilfe Dritter bedient, tut dies zu eigenem Nutzen und muss deshalb auch das damit verbundene Risiko tragen. Andernfalls könnte sich der Schuldner durch schlichte Delegation an einen Dritten von seiner Haftung befreien.

11

2. Vertragliche Haftung für Dritte, § 278 BGB

a) Funktion

Der Schuldner braucht in aller Regel seine Leistungsverpflichtung nicht selbst zu erfüllen (Ausnahme: höchstpersönliche Leistungsverpflichtung, z.B. aus Gesetz gemäß §§ 613, 664 Abs. 1 S. 1, 2218 Abs. 1 BGB). Er kann zur **Erfüllung auch Hilfspersonen** einsetzen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass sich der Schuldner durch Übertragung der Erfüllungshandlungen an andere von jeglicher Verantwortlichkeit freimachen kann. Daher bestimmt § 278 S. 1 BGB, dass dem Schuldner das Verschulden seines **gesetzlichen Vertreters** (z.B. Eltern, Betreuer) und seiner Hilfspersonen wie eigenes Verschulden zugerechnet wird. Bei dieser Vorschrift handelt es sich also um eine Zurechnungsnorm und nicht um eine Anspruchsgrundlage. § 278 BGB hat vier Voraussetzungen:

12

- | | |
|----|---|
| 1. | Bestehen eines Schuldverhältnisses. |
| 2. | Der Handelnde muss gesetzlicher Vertreter des Schuldners oder Erfüllungsgehilfe sein.
(Erfüllungsgehilfe ist, wer mit dem Willen des Schuldners in dessen Pflichtenkreis als Hilfsperson tätig wird, d.h. wer dem Schuldner bei der Erfüllung seiner Verpflichtung behilflich ist). |
| 3. | Verschulden des Dritten. |
| 4. | Das Tätigwerden muss gerade in Vertretung oder in Erfüllung der Verbindlichkeit erfolgen und nicht nur bei Gelegenheit (innerer sachlicher Zusammenhang). |

Schaubild 16: Voraussetzungen des § 278 S. 1 BGB

Tipp: Der Wortlaut des § 278 BGB ist irreführend: Dem Grundsatz nach findet eine Gesamtzurechnung vom Erfüllungsgehilfen zum Geschäftsherrn statt, zugerechnet werden also insbesondere auch Handlungen.

b) Sonderverbindung zwischen Gläubiger und Schuldner

- 13 Die Vorschrift des § 278 BGB findet nur dann Anwendung, wenn zum Zeitpunkt des Tätigwerdens des Erfüllungsgehilfen bereits eine Sonderverbindung zwischen Gläubiger und Schuldner bestanden hat (BGHZ 58, 207, 212). Fehlt es daran, kommt nur eine Haftung nach § 831 BGB für den **Verrichtungsgehilfen** in Betracht. Beide Vorschriften gehen von unterschiedlichen Konzeptionen aus: Bei § 278 BGB wird das Verschulden des Gehilfen dem Geschäftsherrn zugerechnet, d.h. das Tätigwerden des Gehilfen wird so gewertet, als hätte der Geschäftsherr selbst gehandelt. § 831 BGB hingegen stellt eine Haftung für vermutetes eigenes Verschulden des Geschäftsherrn bei der Auswahl oder der Überwachung des Verrichtungsgehilfen auf. Nur dort ist daher auch eine Exkulpation möglich.
- 14 Während § 278 BGB Regelungen für die Haftung für die Erfüllung von Verpflichtungen aufstellt, enthält § 31 BGB eine **organschaftliche Zurechnungsnorm**. Sie kommt für die Haftung aus Rechtsgeschäft ebenso wie für andere Haftungsgründe (z.B. Delikt, Gefährdung usw.) zur Anwendung. § 31 BGB basiert auf dem Gedanken, dass ein Verein selbst nicht handeln kann, sondern erst durch den Einsatz natürlicher Personen als Organe handlungsfähig wird. Er soll daher für das Verhalten seiner Organmitglieder so verantwortlich sein wie eine natürliche Person für ihre eigenen Handlungen.

Tipp: § 31 BGB wird aufgrund der vergleichbaren Interessenlage **analog** auf alle wie eine Körperschaft (ähnlich) strukturierten Organisationen (z.B. GbR, OHG, KG, AG oder GmbH) angewandt. Außerdem hat die Rechtsprechung den Anwendungsbereich des § 31 BGB zu einer **Repräsentantenhaftung** erweitert. Damit will sie den Anwendungsbereich des § 831 BGB mit seiner Möglichkeit der Exkulpation einengen (BGH NJW 1977, 2259, 2260; OLG München BeckRS 2021, 600 Tz. 27).

c) Erfüllungsgehilfeneigenschaft

- 15 Wer mit dem Willen des Schuldners in dessen Pflichtenkreis als Hilfsperson tätig wird, d.h., wer dem Schuldner bei der Erfüllung seiner schuldvertraglichen Verpflichtungen behilflich ist, ist Erfüllungsgehilfe.

Welche Rechtsbeziehung zwischen Schuldner und Erfüllungsgehilfe besteht, ist dabei unerheblich (BGHZ 50, 32, 35; 62, 119, 124; 98, 330, 334). Anders als beim Verrichtungsgehilfen nach § 831 BGB kommt es auf die **Weisungsgebundenheit** des Gehilfen **nicht** an. Für das Kaufrecht gilt es zu beachten, dass der Hersteller einer Sache keinesfalls der Erfüllungsgehilfe des Verkäufers ist, weshalb sich der Verkäufer die Mangelhaftigkeit der Kaufsache grundsätzlich nicht schuldhaft zurechnen lassen muss. Entsprechendes gilt für das Werkvertragsrecht (vgl. BGH MDR 2014, 702).

Fall 8 – Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfeneigenschaft: B kauft bei der K-GmbH eine bereits hergestellte hochwertige Einbauküche. Diese wird von dem Mitarbeiter M der K-GmbH einige Wochen später bei B aufgebaut. Im Rahmen der Arbeiten lässt der sonst sehr zuverlässige M aus Unachtsamkeit einen Hammer auf den Küchenboden fallen. Zwei Küchenfliesen zerspringen. Muss die K-GmbH für diesen Schaden aufkommen?

Lösung: 1. B könnte einen Anspruch gegen die K-GmbH aus §§ 280 Abs. 1, 650 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB haben.

a) B und die K-GmbH haben einen Werklieferungsvertrag i.S.d. § 650 Abs. 1 BGB geschlossen. Somit liegt ein Schuldverhältnis vor.

b) Es liegt die Verletzung einer Schutzpflicht vor (§ 241 Abs. 2 BGB). Die Geschäftsführer der K-GmbH haben keine Pflichtverletzung begangen (§ 31 BGB; § 35 GmbHG).

c) Fraglich ist, ob die von M begangene Schutzpflichtverletzung i.S.d. § 241 Abs. 2 BGB der K-GmbH gemäß § 278 S.1 BGB zuzurechnen ist. Hierfür müsste M ihr Erfüllungsgehilfe gewesen sein. Erfüllungsgehilfe ist, wer mit dem Willen des Geschäftsherrn in dessen Pflichtenkreis tätig wird. Da M vorliegend auf Anweisung der K-GmbH mit den Aufbauarbeiten betraut war, war er ihr Erfüllungsgehilfe.

d) Das Vertretenmüssen der K-GmbH wird gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet.

e) Der Schaden besteht in den zersprungenen Fliesen.

f) Somit ist der Anspruch des B gegen die K-GmbH gegeben.

2. Es könnte darüber hinaus ein Anspruch des B aus § 831 Abs. 1 BGB gegen die K-GmbH bestehen. M wird mit Wissen und Wollen der K-GmbH in deren Interesse tätig und ist dabei ihren Weisungen unterworfen. Er ist somit Verrichtungsgehilfe. Allerdings kann sich die K-GmbH hinsichtlich Auswahl und Überwachung ihres sonst sehr zuverlässigen Verrichtungsgehilfen M exkulpieren (§ 831 Abs. 1 S. 2 BGB). Folglich scheidet ein Anspruch des B aus § 831 Abs. 1 BGB aus.

Ergebnis: B hat gegen die K-GmbH einen Schadenersatzanspruch aus §§ 280 Abs. 1, 651, 241 Abs. 2 BGB.

d) Handlung bei gesetzlicher Vertretung bzw. Erfüllung der Verbindlichkeit

- 16 Die pflichtwidrige Handlung des Gehilfen muss gerade bei gesetzlicher Vertretung bzw. in Erfüllung der Verbindlichkeit erfolgen und **nicht nur bei deren Gelegenheit** (BGH NJW 1965, 1709). Nach h.M. muss die Pflichtverletzung in einem inneren sachlichen Zusammenhang mit dem Wirkungskreis stehen, der dem Gehilfen zugewiesen worden ist. Dieser Wirkungskreis ist anhand örtlicher und sachlicher Kriterien zu bewerten (BGHZ 114, 263, 270).

Tipp: Besteht zwischen dem schuldhaften Verhalten des Erfüllungsgehilfen und der ihm zur Vertragserfüllung zugewiesenen Aufgabe ein enger sachlicher Zusammenhang, muss der Geschäftsherr umfassend für das Verhalten seines Erfüllungsgehilfen einstehen. Das gilt selbst dann, wenn dem Gehilfen ein strafbares Verhalten angelastet werden kann und dieser den Weisungen oder Interessen seines Geschäftsherrn vorsätzlich zuwiderhandelt, um eigene Vorteile zu erzielen (BGH WM 2012, 837 Tz. 19).

e) Rechtsfolge

- 17 § 278 BGB führt nur dazu, dass die Tätigkeit des Erfüllungsgehilfen so beurteilt wird, als wenn der Schuldner selbst gehandelt hätte. Zu prüfen ist also immer noch das **Verschulden des Erfüllungsgehilfen**. Der Verschuldensmaßstab orientiert sich dabei an der Person des Schuldners und nicht etwa an der des Erfüllungsgehilfen. Der Erfüllungsgehilfe haftet selbst nicht aus Vertrag, da er nicht selbst Vertragspartner ist. Ihm gegenüber besteht zumeist nur ein Anspruch aus §§ 823 ff. BGB.

III. Ausnahmen vom Verschuldensprinzip

- 18 Das Schuldrecht sieht in **Ausnahmefällen** eine Haftung für Zufall vor (dazu Petersen, JURA 2018, 132). Dazu zählen insbesondere:

- Unmöglichkeit im Schuldnerverzug, § 287 S. 2 BGB;
- Haftung des Verkäufers für die Mangelfreiheit der Ware, § 433 Abs. 1 S. 2 BGB;
- Geldschuld („Geld hat man zu haben“).

DIE FACHBUCHHANDLUNG